



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la culture OFC



Entwicklungsberatung - Producers Pooling Program [PPP]

Für den Animations-PPP gelten die gleichen Bedingungen wie für den PPP allgemein (siehe <http://www.focal.ch/ppp/d/index.cfm>), ausser in den untenstehenden Punkten:

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR EINEN ANIMATIONS-POOL

VORWORT

Ein Animations-Pool muss aus mindestens drei Produktionsfirmen bestehen und mindestens drei Projekte für Kollektionen von Kurzfilmen und/oder Serien und/oder Miniserien und/oder mittellangen und/oder langen Animationsfilmen in Entwicklung haben.

1. PPP-TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1.2 Die Produktionsfirmen

Mindestens eine Produktionsfirma pro Animations-Pool muss nachweisen können, dass sie in den drei Jahren vor der Bewerbung eine Serie, eine Miniserie, einen mittellangen oder langen Animationsfilm produziert hat, der im Kino lief, am Fernsehen ausgestrahlt oder an einem Festival der Kategorie A gezeigt wurde.

1.3 Die Filmprojekte

Ein Animations-Pool entwickelt mindestens drei, max. sechs Projekte (Kollektionen von Kurzfilmen, Serien, Miniserien, mittellangen oder langen Animationsfilmen), die für die Auswertung am Fernsehen oder im Kino vorgesehen sind und deren Rechte bei den Produzenten des Pools liegen ([siehe Punkt 1.4 der allgemeinen Bedingungen](#)).

Das Bewerbungsdossier

Die [einzureichenden Unterlagen](#) sind identisch mit denjenigen der Spielfilme (Punkt 2.2.).

4. AUSWAHL DER BEWERBUNGEN

4.1 Hauptkriterium für die Auswahl eines Animations-Pools ist die Fähigkeit, Projekte zu produzieren, die im Kino und/oder am Fernsehen ausgewertet werden können.

August 2010